



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiterin: Marion Ebert

Telefon: 0385/588-15636

AZ: 623-00000-2022/007-035

Email: Marion.Ebert@em.mv-regierung.de

per Email: [y.falk@amt-westruegen.de](mailto:y.falk@amt-westruegen.de)

Amt West-Rügen  
Dorfplatz 2  
18573 Samtens

Schwerin, 20.12.2022

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütin“  
(Stand 22.7.2022) der Gemeinde Dreschwitz sowie  
Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreschwitz  
(Stand 22.7.2022)**

hier: Stellungnahme der Luftfahrtbehörde

Ihre Schreiben vom 2.11.2022 (B-Planverfahren) und vom 8.11.2022 (F-Planverfahren)

Sehr geehrte Frau Falk,

durch die o.g. Planungen werden Belange des Luftverkehrs betührt. Die Landesluftfahrtbehörde nimmt wie folgt zum B-Plan Nr. 6 Stellung:

**1. Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Rügen gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

Es muss sichergestellt sein, dass der Geltungsbereich des B-Plans außerhalb der Anlageneigung bzw. der nach dem Luftverkehrsrecht genehmigten Fläche des Verkehrslandeplatzes Rügen verläuft. Anhand der vorgelegten B-Plan-Unterlagen bestehen jedoch Zweifel, dass die nach Luftverkehrsrecht gewidmete Fläche tatsächlich nicht betroffen ist. Gemäß Flugplatzkarte, die Bestandteil der Flugplatzgenehmigung ist, endet das Gebiet des Flugplatzes Rügen

- südlich parallel zur Achse der Start- und Landebahn (SLB) in einem Abstand von 65 m zur Bahnmitte,
- nördlich parallel zur Achse der SLB in einem Abstand von 110 m zur Bahnmitte (auf einer Länge von 460 m vom westlichsten Punkt nach Osten hin),
- westlich im Abstand von 70 m vom befestigten (asphaltierten) Ende der SLB.

Allgemeine Datenschutzhinrichtungen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0  
Telefax: 0385 / 588 – 5045  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Der Geltungsbereich des B-Planes ist daher zu ändern bzw. an die Grenzen der genehmigten Flugplatzanlage anzupassen. Die Anpassungen betreffen den östlichen und südlichen Grenzbereich der Solarfeld-Teilfläche 2 und den nördlichen Grenzbereich der Solarfeld-Teilfläche 1 sowie den Standort des Windrichtungsanzeigers südlich der SLB, der ebenfalls vom Geltungsbereich des B-Planes ausgespart werden muss. Der Flugplatzbereich ist somit tabu. Diese Maßgabe muss daher auch für etwaige Planungen von Zufahrten, Fahrwege etc. berücksichtigt werden.

2. Da der Geltungsbereich des B-Planes außerhalb der nach Luftverkehrsrecht genehmigten Flugplatzanlage liegen muss, bedarf es in der Begründung zum B-Plan weiterer Anpassungen und Überarbeitungen an folgenden Stellen:

- Begründung, Seite 1, oberhalb des Auftraggebers sind in dem Satz zu streichen: „auf dem Verkehrslandeplatz Gütlin“ und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Gebiet von zwei Teilflächen am Verkehrslandeplatz Rügen“
- Begründung, Seite 4, zum „Maß der baulichen Nutzung“  
Es muss zwingend sichergestellt sein, dass die gesamten Solaranlageanteile (Zaun, Solarmodule, Trafostationen, Speicheranlagen etc.) die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene seitliche Übergangsfläche am Flugplatz Rügen nicht durchdringen, auch nicht ausnahmsweise. Ausnahmsweise Durchdringungen sind nur zulässig, wenn es sich um Anlagen handelt, die für die Sicherung der Durchführung des Flugbetriebes notwendig sind. Die seitliche Übergangsfläche hat eine Neigung von 1:5. Sie schließt an die Außenbegrenzung des Streifens an. Der Streifen muss hindernisfrei sein. Der Streifen hat eine Breite inklusive SLB von 80 m, so dass von der Mittellinie der SLB aus nach Süden hin ein hindernisfreier Abstand von 40 m einzuhalten ist.

Aufgrund dieser Restriktionen bedarf es neben der Überarbeitung der Grenzen des Geltungsbereichs des B-Plans einer Darstellung der Höhen aller baulichen Anlagen in m über Grund und in m über NN, um sodann den Nachweis zu erbringen, dass die Abstände zum Streifen eingehalten werden und die seitliche Übergangsfläche nicht durchdrungen wird. Dieser Nachweis ist durch einen Vermesser zu erbringen.

- Begründung, Seite 4, zu Punkt I.1.3 „Befristete und bedingte Festsetzungen § 9 Abs. 2 BauGB“:  
Die geplante Festsetzung als Folgenutzung „Flugplatz“ kollidiert mit dem Luftverkehrsrecht und ist daher zu streichen. Wie unter 1. dieser Stellungnahme dargelegt, kann der B-Plan nicht für eine nach dem Luftverkehrsrecht gewidmete Fläche gelten. Wollte man die Solarfläche nach Betriebsaufgabe der Solaranlagen anschließend als Flugplatz nutzen wollen (als Erweiterung des bestehenden Flugplatzes Rügen) bedürfte es eines Genehmigungsverfahrens nach § 6 LuftVG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Landesluftfahrtbehörde.
- Begründung, Seite 10, unter Punkt 1 „Allgemeines“ letzter Absatz, letzter Satz:  
Das Wort „Flughafen“ ist durch „Flugplatz“ zu ersetzen, da der Flugplatz Rügen als Verkehrslandeplatz und nicht als Flughafen genehmigt ist.

- Begründung, Seiten 10 bis 12, unter Punkt 1.1. „Abgrenzung des Plangebietes“:
  - In Anbetracht der erforderlichen Korrektur bzw. Anpassung des B-Plan-Geltungsbereiches an die Flugplatzgrenzen wäre die angegebene Größe des Plangebietes entsprechend zu korrigieren. Dies träfe dann auch für die Abbildung 1 (Geltungsbereich B-Plan) zu.
  - Unterhalb der Abbildung 1 ist im Satz das Wort „innerhalb“ durch „außerhalb“ zu ersetzen und die gesetzliche Grundlage der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung redaktionell anzupassen. Der Satz müsste dann wie folgt lauten: „Die Teilflächen befinden sich außerhalb des Gebietes des Verkehrslandeplatzes Rügen (sh. Abb. 2), welcher entsprechend § 6 Luftverkehrsgesetz i.V.m. § 49 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung als Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) .....genehmigt und anschließend errichtet wurde.“
  - Die Erläuterung zur Abbildung 2 ist zu überarbeiten. Für den Verkehrslandeplatz Rügen existiert kein Planfeststellungsbeschluss, da eine Planfeststellung nicht erforderlich war. Der Verkehrslandeplatz wurde gem. § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigt.
  
- Begründung, Seiten 16 und 17, unter Punkt 2.3 „Städtebauliches Konzept für das Plangebiet“:
  - Im ersten und zweiten Satz des ersten Absatzes sowie im zweiten Absatz ist das Wort „innerhalb“ zu streichen. Das B-Plangebiet muss entweder südlich und nördlich bzw. außerhalb des Verkehrslandeplatzes liegen oder in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes liegen.
  - Am Ende des dritten Absatzes wird ausgeführt, dass eine mehrreihige Feldhecke an der äußeren Grenzlänge innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes gepflanzt werden soll. Einer Bepflanzung kann die Luftfahrtbehörde nicht zustimmen. Auch außerhalb der gewidmeten Flugplatzanlage muss die Umgebung eines Flugplatzes von Hindernissen für die Luftfahrt freigehalten werden. Die zulässigen Höhen sind in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 beschrieben. Da es sich um Flugplatzanschlussflächen handelt und Bepflanzungen (Sträucher, Hecken, Bäume etc.) im Laufe der Zeit in die Hindernisbegrenzungsflächen hineinwachsen (können), sind diese Bereiche für Bepflanzungen nicht geeignet.
  - Dem letzten Absatz ist zu entnehmen, dass Teilfläche 1 über interne Erschließungswege des Verkehrslandeplatzes erschlossen wird. Wie bereits unter 1. dieser Stellungnahme ausgeführt, kann der Flugplatzbereich nicht für Zwecke des B-Planes überplant bzw. in Anspruch genommen werden.
  
- Begründung, Seite 17, unter Punkt 2.4 „Bauliche Nutzung“:
  - Gemäß Abbildung 4, die eine schematische Tischansicht der Solarmodule darstellt, wird die Neigung der PV-Module mit 15° gegenüber der Horizontalen angegeben. Die Höhe der Oberkante der Module über dem Gelände ist mit 2,18 m angegeben. Im Blendgutachten vom 4.4.2022 werden eine Höhe von 2,765 m über Grund und eine Neigung der PV-Module von 20° nach Süden (südliches Feld) und Osten/West (nördliches Feld) angegeben. Da die Neigung der PV-Module für die mögliche Blendung des Luftverkehrs relevant ist müsste diese gemäß dem Gutachten auf 20° gegenüber der Horizontalen festgelegt werden.

- Im zweiten Absatz ist der Halbsatz „Grundsätzen und Richtlinien der §§ 6 LuftVG und 49 – 53 LuftVZO sowie der § 31 Abs. 3 LuftVG“ zu streichen und durch folgendes zu ersetzen: „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012“
- Begründung, Seite 18, unter Punkt 2.7 „Einbindung in die Umgebung“:  
Den Ausführungen unter Teilfläche 1 ist zu entnehmen, dass Heckenbepflanzungen an den Grundstücksgrenzen geplant sind. Hierzu verweist die Luftfahrtbehörde auf die Anmerkungen zu Punkt 2.3 der Begründung zum B-Plan, Aufzählungspunkt 2.
- Begründung, Seite 22, unter Punkt 3.1 „Landesraumentwicklungsprogramm“:  
Im ersten Satz des letzten Absatzes sind die Wörter „auf den Betriebsflächen des Regionalflugplatzes Gütting“ zu streichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 dieser Stellungnahme verwiesen.
- Begründung, Seite 26, unter Punkt 4 „Naturräumlicher Bestand“:  
Da weder LuftVG noch LuftVZO Sicherheitskorridore normieren ist im letzten Absatz auf Seite 26 im zweiten Satz die Wortgruppe „§§ 6 LuftVG und 49-53 LuftVZO sowie dem § 31 Abs. 3 LuftVG“ zu streichen und zu ersetzen durch: „den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012“.
- Begründung, Seite 30, unter Punkt 6 „Planerische Zielsetzung“:  
Im ersten Satz sind die Wörter „auf dem“ zu streichen und zu ersetzen durch: „am angrenzenden“.
- Begründung, Seite 31, unter Punkt 7.1. „Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen“:  
Im zweiten Absatz ist der Satz zu streichen: „Ende die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sondergebiet, wird als Folgenutzung für ‚Flugplatz‘ festgesetzt.“ Zur Begründung wird auf Punkt 2 dieser Stellungnahme, 3. Aufzählungsstrich, verwiesen.
- Begründung, Seite 34, unter Punkt 10 „Zusammenfassung“:
  - Im zweiten Absatz sind am Ende des Satzes die folgenden Wörter zu streichen: „welche zudem als Verkehrslandeplatz genutzt wird.“ Begründung siehe Punkt 1 dieser Stellungnahme.
  - Im vierten Absatz sind im vierten Satz die Wörter „durch den Verkehrslandeplatz Gütting“ durch die Wörter „des angrenzenden Verkehrslandeplatzes Rügen“ zu ersetzen.

3. Zum Blendgutachten vom 4.4.2022: Das Blendgutachten enthält keine Aussage in Bezug auf den Flugverkehr in der Platzrunde. Diese verläuft in ca. 900 Fuß (274 m) Höhe über NN. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass auch hier keine Beeinträchtigung der flugbetrieblichen Sicherheit durch Blendung erfolgt.

Ich bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme und Beteiligung am weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme gilt analog auch für das Verfahren zur 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Dreschwitz.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Marion Ebert